# Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Servicepersonal auf Binnenkreuzfahrtschiffen

Name:	Geburtsname:
Vorname:	_
Körpergröße: cm	Augenfarbe:
Geburtsdatum:	Familienstand:  ledig verh. ges.
Geburtsort (Stadt/Land):	
Adresse im Heimatland:	
Arbeitgeber:	
Nummer des Reisepasses:	
Ausgestellt am:/ bis:	//(Tag/Monat/Jahr)
Ausstellungsbehörde Reisepass:	
Einreise in das Bundesgebiet:/	_/(Tag/Monat/Jahr)
Visum gültig von:/ bis: _	/(Tag/Monat/Jahr)
email:(zur Benachrichtigung nach der Fertigstellung de	es Aufenthaltstitels erforderlich)
Erforderliche Unterlagen zum Antrag:  Passkopie  1 aktuelles biometrisches Lichtbild Berechnung des persönlichen Bruttos Arbeitsvertrag  3 letzte aktuelle Gehaltsabrechnunge Garantiebrief Firma Besatzungsliste Schiff	

# Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die

Stadt Passau Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland Email: poststelle@passau.de Telefon: +49 (0)851- 396 0 Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder auf Visumsverlängerung bearbeiten zu

Die Datenerhebung erfolgt auf der Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (insbesondere §§ 7 ff., 9, 81, 86 AufenthG) und Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (insbesondere § 11 Abs. 1 FreizügG/EU).

## 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre Daten werden, wenn erforderlich und gesetzlich zulässig, an die zuständigen bzw. zu beteiligenden Stellen wie folgt weitergegeben:

- Stadtkasse, Rechnungsprüfungsamt, ggf. Rechtsamt der Stadt Passau (bei Bußgeldverfahren) Ausländerzentralregister(AZR): §§ 6-9 AZR-Gesetz, §§ 4 -7 AZRG-DV
- Personalien an das Bundeszentralregister für Auskunftsersuchen aus dem Zentralregister gem. § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG
- Bundesamt für Migration und Flüchtige (BAMF): § 8 Abs. 1 IntV (Integrationsverordnung)
- über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei. (§ 73 Abs. 2 AufenthG)
- die Meldebehörde gem. §§ 90 a, 90 b AufenthG und wenn Sie Anfragen an die Einbürgerungsstelle richten, auch an diese Beteiligung der Agentur für Arbeit § 39 AufenthG
- ggf. Veranstalter von Integrationskursen (nur Namen)
- ggf. Gerichte, Staatsanwaltschaft (bei Straf- und Bußgeldverfahren)
- sonstige in den (Freizigigkeitsabkommen EU/Schweiz, § 11 FreizigG/EU i.V.m.) §§ 72 und 86 bis 91g AufenthG genannte Stellen, sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.
- Antragsdaten werden zur Herstellung von Dokumenten mit elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien nach (Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz, § 11 FreizügG/EU i.V. M) § 4 sowie nach § 78 AufenthG entsprechend §§ 61 a bis 61 h AufenthV erfasst, verarbeitet und zur Herstellung der Dokumente an die Bundesdruckerei übermittelt
- gegebenenfalls Arbeitgeber
- eventuell künftig zuständige Ausländerbehörde

#### 4. Löschfristen

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen gemäß § 78 AufenthG, §§ 67 und 68 AufenthV, §§ 18, 19 AZRG-DV erforderlich ist.

#### 5 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde) zu beschweren.

Sofern Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

## 6. Pflicht zur Datenbereitstellung

Nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des AufenthG, sind Sie verpflichtet, uns die verlangten personenbezogenen Daten bereit zu stellen, um über Ihren Antrag entscheiden zu können

Ich habe die vorgenannten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

## Wichtige Hinweise nach §§ 53, 54 Abs. 2 und § 82 Aufenthaltsgesetz:

Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

- a) falsche oder unvollständige Ängaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
- b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 AufenthG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 11 Absatz 1 oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1
- a) in das Bundesgebiet einreist oder
- b) sich darin aufhält.

1a. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 56a Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch eine in § 56a Absatz 3 genannte zuständige Stelle verhindert oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

	// (Tag/Monat/Jahr)	
Ort	Datum	Unterschrift